

<p>Abschrift: Vertrag Zwischen dem Großherzoglichen Wasserbaupolizei Herrn Franz Beer in Oppenheim, Narren der Großherzoglichen Oberbaudirektion zu Darmstadt auf der einen und den Besitzern in Guntersblum Gemarkung auf der andern Seite, in Betreff der Entschädigung für denjenigen Land, welches nach dem Rheindurchstich leer wird. Hatte den 05. Februar Eintausendachtundachtundzwanzig wurde zwischen dem genannten Herrn Wasserbaupolizei Beer und sämtlichen hier runder Beteiligten, vorerst eine gütliche Vereinbarung dahin verabredet und wie unten mit ausdrücklichen Vorbehalt höherer Grundgesetzung abgeschlossen. Der Staat sichert den Güterbesitzern in Guntersblum Gemarkung, deren Grundbesitz von den Obgenannten enthalten ausgeht und hier nicht durch das neue Rheintal von dem selbst getrennt werden, nur völlige Abfindung für alle und jede Entschädigungsansprüche, die sie etwa aus der Zusicherung des Rheindurchstiches jetzt oder hier nicht erhalten können, jedoch nicht sowohl in Ansehung einer rechtlichen Verbindlichkeit, als vielmehr nur aus Gültigkeit der Billigkeit eine Summe von 20.000 Gulden Dreißigtausend Gulden</p> <p>Kulturverein Guntersblum [CC BY-NC-SA]</p>	<p>Objekt: Entschädigungsvertrag vom 8. Februar 1828</p> <p>Museum: Museum Guntersblum Kellerweg 20 67583 Guntersblum 06249 80 51 28 info@kulturverein- guntersblum.de</p> <p>Sammlung: Urkunden und Dokumente</p> <p>Inventarnummer: 09181</p>
---	---

Beschreibung

Betreffend: Rheindurchstich am Geyer

Originalurkunde im Landesarchiv Speyer, Best.Nr. H53/180

Fotokopien der Originalurkunde und Transkription

Grunddaten

Material/Technik:

Papier

Maße:

8 Seiten, DIN A4

Ereignisse

[Geographischer wann
Bezug]

wer
wo Rhein

[Geographischer wann
Bezug]

wer
wo Guntersblum

[Zeitbezug] wann 1828

wer
wo

Schlagworte

- Fähre
- Kühkopf
- Rheindurchstich
- Urkunde
- Vertrag